

## Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)

- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Beiblatt, in dem die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
- **Rechtsstellung von Studierenden im Studium mit vertiefter Praxis**  
Die Studierenden im Studium mit vertiefter Praxis sind rechtlich als „**zur Berufsbildung Beschäftigte**“ einzustufen. Dies beruht darauf, dass die Hauptleistungspflichten das Vermitteln und das Aneignen von Kenntnissen und Fähigkeiten und nicht das Erbringen von Arbeitsleistung sind und die Studierenden weisungsgebunden im Hinblick auf Inhalt, Ort und Zeit im Betrieb eingegliedert sind.  
Daraus folgt: Für Studierende im Studium mit vertiefter Praxis finden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – arbeitsrechtliche Vorschriften Anwendung. Enthalten die Gesetze zwingende Mindestnormen, wie z. B. das Bundesurlaubsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz oder das Entgeltfortzahlungsgesetz, kann keine Regelung im Vertrag zuungunsten der/des Beschäftigten vereinbart werden.
- Das Mindestlohngesetz findet zwar auf praxisintegrierte Studierende an den staatlichen Hochschulen keine Anwendung, die Vergütung muss allerdings angemessen sein. Sie sollte sich am regulären Ausbildungsgehalt artverwandter Ausbildungsberufe orientieren. Eine durchgängige Vergütung ist für alle betrieblichen Praxis- und Studienphasen zu bezahlen.  
Das Entgelt für dual Studierende hat Lohncharakter und ist damit sozialversicherungspflichtig.
- Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

**Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.**

# Bildungsvertrag

## Zur Durchführung eines Studiums mit vertiefter Praxis gem. Art. 77 BayHIG

**Zwischen**

- im Folgenden *Praxispartner* genannt -

Firma

---

Straße

---

PLZ, Ort

---

**und dem/der Studierenden**

- im Folgenden *Studierende/r<sup>1</sup>* genannt -

Name, Vorname

---

Straße, Hausnr.

---

PLZ, Ort

---

Geboren am

---

Geboren in

---

Nationalität

---

E-Mail-Adresse

---

Evtl. gesetzliche Vertretung

---

Name, Vorname

---

Straße

---

PLZ, Ort

---

**wird unter Vorbehalt der Immatrikulation des/der Studierenden**

An der Hochschule

Kempten

---

zum Studiengang

---

zum Bachelor of

---

**nachfolgender Bildungsvertrag geschlossen:**

<sup>1</sup> Die in diesem Vertrag verwendete Bezeichnung „Studierende/r“ umfasst die Geschlechter weiblich, männlich und divers.

## Präambel

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein praxisintegrierendes Studium. Dieses Studium zeichnet sich dadurch aus, dass sich praktische Phasen im Betrieb mit theoretischen Phasen an der Hochschule abwechseln und die theoretischen Studienphasen und betriebliche Praxisphasen systematisch und inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die betrieblichen Praxisphasen sind integraler Bestandteil des Studiums mit vertiefter Praxis.

Betriebliche Praxisphasen finden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit vom 15.02. bis 14.03., vom 01.08. bis 30.09., in der vorlesungsfreien Zeit von Weihnachten bis Dreikönige und in der Woche nach Pfingsten sowie im Rahmen des Praxissemesters, das gemäß Prüfungsordnung vorgeschriebenen ist, statt.

Im **2-3-Tage-Modell** (nur **Gesundheitsmanagement B. A.** und **Sozialmanagement B. A.**) finden überdies in der Vorlesungs- und Prüfungszeit in der Regel zwei Tage betriebliche Praxis pro Woche statt. (vgl. Beiblatt zur Bestätigung der Praxisphasen)

Die aktuellen Semestertermine (Vorlesungszeiten, Prüfungszeiten, vorlesungsfreie Zeiten, etc.) können der Website der Hochschule Kempten entnommen werden:

<https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/termine-und-fristen/semestertermine>

## § 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Praxisphasen, sowie in den Studienphasen des Studiums mit vertiefter Praxis.

## § 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer des Studiums geschlossen. Es beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
2. Besteht der/die Studierende vor dem unter § 2 Nr. 1 vereinbarten Vertragsende die letzte zu erbringende Prüfungsleistung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekanntgabe aller Noten an den/die dual Studierende/n durch die Hochschule). Diesen Zeitpunkt hat der/die Studierende dem Betrieb unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

3. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Nr. 1 vereinbarten Vertragsende fest, dass der/die Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Nr. 1 vorgesehenen Vertragsende.
4. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Betrieb in Textform geltend zu machen und zu begründen.

### **§ 3 Probezeit**

Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

### **§ 4 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

1. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit hat nur der/die Studierende das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.
3. Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegende Tatsache dem/der Kündigungsberechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist.
4. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und im Fall von § 4 Nr. 3 unter Angabe von Gründen. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch den Betrieb muss der/die Studierende innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.

5. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung von den Vertragsparteien zu unterrichten.
6. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Betrieb, sich rechtzeitig um eine Fortführung der Ausbildung in einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

## **§ 5 Allgemeine Regelungen**

1. Der/die Studierende ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betrieblichen Praxisphasen.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Bachelorarbeit, zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

Diese sind unter folgenden Links zu finden:

Allgemeine Prüfungsordnung und Satzung über das praktische Studiensemester  
<https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/pruefungswesen/allgemeines-pruefungsrecht>

Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge <https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/pruefungswesen/studien-und-pruefungsordnungen>

Information zu den Abschlussarbeiten <https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/pruefungswesen/abschlussarbeiten>

Praxissemester <https://www.hs-kempten.de/meine-hochschule/praxissemester>

## **§ 6 Pflichten des Praxispartners**

Der Praxispartner verpflichtet sich,

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.

2. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen.
3. den/die Studierende/n für die Studienphasen gemäß Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs für die Vorlesungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden und auch für Wiederholungsprüfungen.
4. dem/der Studierenden ausreichend Gelegenheit für die Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule einzuräumen und ihn/sie bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu betreuen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt auch während der Praxisphasen.
5. eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Betreuung der Praxisphasen gem. Kooperationsvertrag zu beauftragen und diesen der Partnerhochschule zu benennen (Beiblatt zur Bestätigung der Praxisphasen).
6. sich die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte vorlegen und sich vom/von der Studierenden über den Studienfortschritt informieren zu lassen.
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen bei Beendigung des Bildungsvertrags auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen. Auf Verlangen des/der Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen.
8. dem/der Studierenden den mit der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrag auf Verlangen des/der Studierenden vorzulegen.

## **§ 7 Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Praxispartner vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Betrieb unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
2. den Praxispartner über Beginn und Ende der Vorlesungs- und Prüfungszeiten und der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten sowie die genauen Prüfungstage zu informieren, sobald diese bekannt sind. Im 2-3-Tage-Modell ist der Praxispartner zusätzlich über die Praxistage während der Vorlesungs- und Prüfungszeit zu informieren.
3. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
4. den Weisungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
5. die Praxisberichte fristgerecht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
6. sich mit dem Praxispartner über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen.
7. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
8. die Bachelorarbeit in Absprache mit dem Betrieb und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule anzufertigen. Die Bachelorarbeit soll, soweit nicht anders vereinbart, im Betrieb verfasst werden.
9. sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergebnisse und -leistungen vorliegen, hat der/die Studierende dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch die von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung vorzulegen.
10. sofern diese/r eine Prüfung an der Hochschule nicht besteht, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt

der Wiederholungsprüfung wird dem Praxispartner von der/dem Studierenden mitgeteilt.

11. die Interessen des Praxispartners zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse so- wie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Praxispartner bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt der/die Studierende vorab eine Auskunft beim Praxispartner ein.
12. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Praxispartners sämtliche ihm/ihr überlassenen oder von ihm/ihr gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Praxispartner unverzüglich herauszugeben.
13. den Betrieb bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Studierende die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Studierende seinen Feststellungs- bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen. Das bedeutet, dass der/die Studierende, sofern er/sie Versicherter einer gesetzlichen Krankenkasse ist, seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist der/die Studierende nicht Versicherte/r einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Betrieb ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Studierende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## § 8 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Für die betrieblichen Praxisphasen wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums zahlt der Praxispartner eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von:

im 1. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro [Semester 1 & 2]  
im 2. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro [Semester 3 & 4]  
im 3. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro [Semester 5 & 6]  
im 4. Studienjahr \_\_\_\_\_ Euro [Semester 7 & ggf. 8]

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf eines von dem/der Studierenden zu benennendem Konto überwiesen.

Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

2. Dem/der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen,
  - a. für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen
  - b. bei unverschuldeten Arbeitsunfähigkeiten infolge Krankheit oder Unfall wird die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes für die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

## § 9 Ausbildungszeiten und Vertragsort

1. Die regelmäßige wöchentliche Zeit in der betrieblichen Praxisphase richtet sich in der Regel nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten eines Vollzeitbeschäftigte des Unternehmens. Sie betragen aktuell \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche.  
Im 2-3-Tage-Modell gilt an den Praxistagen in der Vorlesungs- und Prüfungszeit eine regelmäßige tägliche Arbeitszeit von einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist:  
\_\_\_\_\_. Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist.

## § 10 Urlaub

1. Der/die Studierende hat einen Anspruch auf \_\_\_\_\_ Tage Urlaub im Kalenderjahr.

Der/die Studierende hat Anspruch

im Jahr \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Urlaubstage

2. Der Urlaub kann nur für die betrieblichen Praxisphasen gewährt werden.
3. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

## § 11 Nebentätigkeit und sonstige Vereinbarungen

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während der Dauer des Bildungsvertrages muss dem Praxispartner in Textform angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Praxispartners zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentätigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechtigte Interessen des Praxispartners nicht beeinträchtigt sind.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner

Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

5. Von diesem Vertrag erhalten jede Vertragspartei eine unterschriebene Ausfertigung. Der Hochschule ist eine Kopie der unterschriebenen Ausfertigung vorzulegen.
6. Weitere Vereinbarungen:

- a.  Falls zutreffend bitte ankreuzen: Im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.

- b. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praxispartner

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende/r

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift gesetzliche Vertretung